



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin**

**Az. 511ppv/064-2301#002
Datum: 29.10.2024**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Bf. Westkreuz Rückbau der Unterbauten EÜ Westkreuz“
2. Baustufe**

im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Bahn-km 12,350 bis 12,450

der Strecke 6024 Berlin Ostbahnhof - Potsdam Stadt

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Regionalbereich Ost
Markgrafendamm 24
10245 Berlin**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.2.1	Konzentrationswirkung	4
A.3	Nebenbestimmungen	4
A.3.1	Eisenbahntechnische Bauaufsicht.....	4
A.3.2	Natur-, Artenschutz und Landschaftspflege.....	4
A.3.3	Baulärm.....	6
A.3.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	6
A.3.5	Denkmalschutz.....	8
A.3.6	Bauzeitlicher Schienenersatzverkehr	8
A.4	Unterrichtungspflichten.....	8
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	8
A.6	Sofortige Vollziehung	8
A.7	Gebühr und Auslagen	8
B.	Begründung	10
B.1	Sachverhalt	10
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	10
B.1.2	Verfahren	10
B.1.3	Fachplanungsvorbehalt und Zuständigkeit	11
B.2	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	11
B.2.1	Planrechtfertigung	11
B.2.2	Entscheidungen zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	12
B.2.3	Natur-, Artenschutz und Landschaftspflege.....	15
B.2.4	Baulärm.....	17
B.3	Gesamtabwägung	17
B.4	Sofortige Vollziehung	18
B.5	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	18
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	19

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Regionale Instandsetzung Ost, Anlagensanierung, Markgrafendamm 25 Haus 35, 10245 Berlin (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für die 2. Baustufe des Vorhabens „Bf. Westkreuz, Rückbau der Unterbauten EÜ Westkreuz“, an der Strecke 6024 Bln. Ostbahnhof – Potsdam Stadt bei Bahn-km 12,350 bis 12,450, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand der vorliegend genehmigten 2. Baustufe ist der Rückbau der Unterbauten (Walzträger im Beton, Pfeiler und Widerlager).

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlag e	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 24.09.2024, 14 Seiten Anlagen Maßnahmenblätter 1-5	genehmigt
2	Übersichtskarten und Pläne	zur Information zur Information
2.1	Übersichtslageplan	
2.2	Luftbild vom 13.02.2024, Maßstab 1:100	
3.1	Lageplan, 12.02.2024, Maßstab 1:1000	genehmigt
3.2	Lageplan Rückbau, 08/21 (02.10.2024)	genehmigt
5	Bauwerksverzeichnis 1 Seite	genehmigt
6	Grunderwerbsplan, 12.02.2024, Maßstab 1:1000	genehmigt
8	Baustelleneinrichtungsplan, 12.02.2024, Maßstab 1:1000	zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9	Fotodokumentation	zur Information
10.1	Unterlage zu Natur- und Artenschutz vom 05.04.2024 13 Seiten	zur Information
10.2	Maßnahmenplan, 16.10.2024, Maßstab 1:1000	genehmigt
10.3	Ergebnisbericht Fledermäuse vom 23.09.2024	zur Information
10.4	Fotodokumentation von potenziellen Ausweichquartieren um das Abbruchobjekt am S-Bahnhof Westkreuz, vom 02.10.2024.	zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind blau kenntlich gemacht.

A.2.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.3 Nebenbestimmungen

A.3.1 Eisenbahntechnische Bauaufsicht

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.3.2 Natur-, Artenschutz und Landschaftspflege

Artenschutz

Die Unterbauten sind unmittelbar vor dem Rückbautermin auf Besatz von Vogelarten und Fledermäuse zu kontrollieren.

Alle Spalten und Risse mit Besiedlungspotenzial sind soweit möglich bis Mitte Oktober mittels eines „One-Way-Pass“ (Einwegverschluss) zu verschließen, um eine potenzielle Besiedlung der Quartierstruktur auszuschließen. Vor dem Abriss ist eine Nachkontrolle (004_V) der verschlossenen Spalten durchzuführen.

Sollten bei der Begutachtung Besatzspuren von Fledermäusen und/oder Gebäudebrüter entdeckt werden, so ist abzuwarten, bis diese Individuen das Quartier selbstständig verlassen oder die Tiere sind händisch in Abstimmung mit der ONB umzusetzen. Der Ausflug der Jungvögel bzw. das Verlassen des Quartiers der Fledermäuse ist hier bevorzugt anzuwenden.

Das Anbringen von Fledermausersatzquartieren und Ersatznistkästen (005_V) ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und als Ergänzung zu den im Raum ohnehin verbleibenden Lebensstätten zu verstehen. Es handelt sich hier um ergänzende, nicht zwingend erforderliche Artenschutzmaßnahmen.

Sollten Arbeiten innerhalb der Brutzeit von Vögeln (01.03. - 30.09.) oder während der Aktivitätszeit von Zauneidechsen, Fledermäusen (03 - 09 eines Jahres) durchgeführt werden, so hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass der Rückbau erst dann erfolgt, wenn keine Tiere zu Schaden kommen. Hierfür ist für Zauneidechsen sicher zu stellen, dass innerhalb der Aktivitätszeit Reptilienschutzgitter errichtet werden. Soweit dabei oder im weiteren Bauverlauf Zauneidechsen angetroffen werden, sind die Arbeiten vorübergehend einzustellen; die Planfeststellungsbehörde ist zu informieren. Zauneidechsen sind sodann durch naturschutzfachlich ausgebildetes Personal in den angrenzenden Vorhabenbereich/Gleisbereich außerhalb des Zaunes umzusetzen.

Baumfällung, Zeitvorgabe für Rodungen, Baum- und Gehölzschutz

Die geplante Baufeldfreimachung ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Für das Vorhaben liegt eine Baumfällgenehmigung des Bezirksamtes Charlottenburg – Wilmersdorf Az. Um 41 2024-094 vom 15.01.2024 vor. Vor Baubeginn sind die angrenzende Bäume und Gehölzbestände mittels Schutzzaun zu schützen. Dabei sind die Bestimmungen der RAS-LP4 und die Vorgaben der DIN 18920 zu beachten. Arbeiten im Wurzelbereich der Gehölze sind durch die umweltfachliche Baubegleitung zu überwachen.

Lichtimmissionen

Die Baustelle ist so einzurichten, dass die Vorgaben der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz eingehalten werden.

Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die ordnungsgemäße Durchführung der in dieser Plangenehmigung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen ist eine umweltfachliche Bauüberwachung gemäß den Vorgaben des Umweltleitfadens Teil VII, EBA 2012 zu beauftragen. Die Protokolle der umweltfachlichen Bauüberwachung sind der Planfeststellungsbehörde zeitnah zu übermitteln.

A.3.3 Baulärm

Während der Bauzeit ist zu gewährleisten, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) in der geltenden Fassung sowie das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz- FTG) in der aktuellen Fassung beachtet werden.

Soweit Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten von 22.00 – 06.00 Uhr (§ 10 LImSchG) sowie von 0.00 – 24.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen (§§ 1 und 3 FTG) durchgeführt werden sollen, ist hierzu nach § 10 LImSchG bzw. § 8 Feiertagsgesetz - FTG ein Antrag auf Zulassung von Ausnahmen bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Bei der Baudurchführung sind Geräte und Maschinen entsprechend den Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) einzusetzen.

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen. Dieser steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Immissionsschutzbehörde, der Planfeststellungsbehörde und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

A.3.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

1. Die einschlägigen Abfallgesetze und Verordnungen sind zu beachten.

2. Gemäß § 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV) sind Abfälle nach ihrer Überwachungsbedürftigkeit einzustufen. Die jeweilige Zuordnung der Abfälle zu den Abfallarten der AVV liegt hierbei in der Verantwortung des Erzeugers oder Besitzers von Abfällen (Abfallerzeuger). Dies bedeutet, dass der Abfallerzeuger für die Folgen einer möglichen Falschdeklaration verantwortlich ist.
3. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Abfälle, soweit technisch möglich, nach Abfallarten und Schadstoffgehalt getrennt voneinander erfasst und ordnungsgemäß sowie schadlos entsorgt werden. Vor Beginn der Bauarbeiten sollte sichergestellt werden, welche Abfälle mit welchem Schadstoffbelastungen zur Entsorgung anfallen werden.
4. Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin ein baustellenbezogenes Beprobungskonzept zur Abfalldokumentation zu erstellen. Das Beprobungskonzept sowie das unterzeichnete Formblatt „Protokoll zum Abfallanfall“ hat die Vorhabenträgerin der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Abfallbehörde – I B zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Die Probenahme der Abfälle hat sich am „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ zu orientieren. Anschließend hat die Vorhabenträgerin ein Entsorgungskonzept bei der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen. Auf der Grundlage der Analysedaten und erfolgten Einstufungen sind die einzelnen Abfallfraktionen nach Art, Menge und geplanten Entsorgungsweg tabellarisch darzustellen.
5. Als > Z2 eingestuftes Material (gefährlicher Abfall) ist nach § 3 Abs. 1 SoAbfEV (Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft - Sonderabfallentsorgungsverordnung) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) mbH, Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel. 0331/2793-0, Fax. 0331/2793-20 kostenpflichtig anzudienen. Der Entsorgungsweg ist in Abstimmung mit der SBB festzulegen. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang weitere Untersuchungen bezüglich der Annahmeparameter der vorgesehenen Entsorgungsanlagen erforderlich.
6. Nähergehende Hinweise zur Entsorgung, die bei Baumaßnahmen im Land Berlin anfallen, sind im Merkblatt 4 unter <http://www.berlin.de/senuvk/umwelt/abfallwirtschaft/de/bauabfall/merkblaetter.shtm> zu finden.

Verbindliche Einstufungen von Abfällen (z.B. nach den Technischen Regeln der LAGA) trifft ausschließlich die zuständige Abfallbehörde.

A.3.5 Denkmalschutz

Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder – bohlen o. ä entdeckt werden, ist das Landesdenkmalamt von Berlin unverzüglich zu benachrichtigen. Die Baubeteiligten, insbesondere die bauausführenden Unternehmen, sind in den Bestimmungen Denkmalschutzgesetz Berlin – DSchG Bln vom 24. April 1995 zu unterweisen. Bei erkennbaren größeren Erschütterungen ist durch den Baulärmverantwortlichen ein Beweissicherungsverfahren für das Baudenkmal (Nr. 09096084) zu veranlassen, zu dokumentieren und dem Landesdenkmalamt zu übergeben.

A.3.6 Bauzeitlicher Schienenersatzverkehr

Regelungen über einen Schienenersatzverkehr für die Dauer länger wählender Streckensperrungen sind zwischen dem oder den Aufgabenträgern des ÖPNV und dem oder den EVU außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu treffen.

A.4 Unterrichtungspflichten

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Sachbereich 1, und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen und dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das vorliegende Plangenehmigungsverfahren „Bf. Westkreuz, Rückbau der Unterbauten EÜ Westkreuz“ steht im Sachzusammenhang mit der bereits erteilten Plangenehmigung Bf. Westkreuz Rückbau Kreuzungsbauwerk ÜF-Stadtbahn Az. 511ppv/060-2301#002 vom 02.11.2021. Bei dem gegenständlichen Plangenehmigungsverfahren handelt sich um die 2. Baustufe des Rückbaus. Gegenstand des Vorhabens ist allein die Beseitigung der in Rede stehenden Überbauten, mittels Abbruchbagger und Zerkleinerung der Stahlbetonkonstruktion sowie Verladung auf einen Arbeitszug im Nachbargleis.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 28.03.2024, Az. I.IA-O-N-BLN-P, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „ Bf. Westkreuz, Rückbau der Unterbauten EÜ Westkreuz“ beantragt. Der Antrag ist am 12.04.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 24.06.2024 Az. 511ppv/064-2301#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen von Berlin Stellungnahme vom 01.08.2024, Az. VI G 12
2.	Bezirksamt Charlottenburg Wilmersdorf von Berlin Stellungnahme vom 31.07.2024

B.1.3 Fachplanungsvorbehalt und Zuständigkeit

Fachgesetzlich vorbestimmte Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG als eine Eisenbahn des Bundes. Die eisenbahnbehördliche Zuständigkeit des EBA ergibt sich aus § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 BEVVG. Das Vorhaben unterfällt als Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn eisenbahnrechtlichem Planfeststellungsvorbehalt (§ 18 Abs. 1 S. 1 AEG). Die Zulassung des Vorhabens im Wege des einfachen Verwaltungsverfahrens durch Plangenehmigung ist statthaft, da Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben; mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden, und keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben ist (§ 74 Abs. 6 S. 1 Nrn. 1 bis 3 VwVfG und im Einzelnen nachstehend).

B.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben betrifft die Änderung / Rückbau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form einer Änderung der Lage oder Beschaffenheit einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m² (§§ 6, 7 iVm. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG, BT-Drucks. 19/22139 S. 26).

B.2 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.2.1 Planrechtfertigung

Der Rückbau der Unterbauten der EÜ Westkreuz als baulicher Anlage ist gerechtfertigt, da deren Beibehaltung infolge vollständigen Funktionsverlusts aus bahnbetrieblichen Gründen nicht mehr geboten ist. Der Beseitigung des Bauwerks kommt dabei, keine präjudizielle Wirkung für das seit dem 01.07.2021 beim EBA anhängige Freistellungsverfahren Az. 511pf/268-2305#020 zweiter Zugang zum S-Bf. Westkreuz und das seit dem 03.03.2022 anhängige Planfeststellungsverfahren 511ppi/096-2301#005 Bf. Westkreuz 2. Zugang (PÜ) zu. Mit Plangenehmigung vom 02.11.2021,

Az. 511ppv/060-2301#002 Bf. Westkreuz Rückbau des Kreuzungsbauwerkes ÜF-Stadtbahn wurde bereits der Rückbau der Stahlüberbauten genehmigt. Infolge der bereits zurückgebauten Stahlüberbauten werden in der 2. Baustufe nur noch die noch vorhandenen Unterbauten (Walzträger im Beton, Pfeiler und Widerlager) zurückgebaut, um den unkontrollierten Verfall und die nicht mehr behebbaren vorhandenen Bauwerksschäden sowie der daraus resultierenden Gefahr für den stattfindenden Eisenbahnbetrieb auszuschließen.

B.2.2 Entscheidungen zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

B.2.2.1 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Abt.

Landesdenkmalamt wird darauf hingewiesen, dass sich in unmittelbarer Umgebung das Baudenkmal S-Bahnhof Westkreuz (Nr. 09096084) befindet und dieses durch die Abbrucharbeiten nicht beschädigt werden darf. Sollte es zu größeren Erschütterungen kommen, ist eine Beweissicherung durchzuführen. Weiterhin wird auf die Anzeigepflicht bei Bodendenkmälern hingewiesen.

Zum Schutz des Denkmals wird unter A.3.5 die Forderung für das Beweissicherungsverfahren bei erhöhten Erschütterungen festgesetzt und auf die Einhaltung des Denkmalschutzgesetz Berlin – DSchG Bln hingewiesen.

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr und Klimaschutz Abt. Abfallwirtschaft weist auf die bereits geführten Abstimmungen zur Abfallentsorgung hin und nennt Forderungen zum Abfallentsorgungskonzept, zur Entsorgung sowie Merkblättern für Bauabfall im Land Berlin. Zur Sicherstellung, dass die beim Rückbau anfallenden Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden, werden die Forderungen unter A.3.4 festgesetzt.

Weiterhin wird zum Thema Lichtimmissionen gefordert, dass die Baustelle so eingerichtet wird, dass die Vorgaben der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz eingehalten werden. Hier wird insb. Auf den Abschnitt 6 „Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Störwirkung“ sowie auf den Anhang 1 „Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere“ hingewiesen. Die VT hat in ihrer Erwiderung die Einhaltung zu gesagt. Vorsorglich wird der Schutz vor Lichtimmissionen unter A.3.2 festgesetzt.

Die Abteilung Mobilität stellt fest, dass der Rückbau in der Sperrpause vom 19.11.2024 bis 02.12.2024 durchgeführt werden soll. An dem Wochenende vom 22.11.2024 bis 24.11.2024 ist der 13. Spieltag der 2. Bundesliga angesetzt. Von der Abt. Mobilität wird um Prüfung einer Verschiebung der Sperrpause gebeten. Sollte diese nicht möglich sein, wird eine Kontaktaufnahme mit dem DFL zwecks Anpassung des Spieltages gefordert. Kann keine Verschiebung der Sperrpause oder des Spieltages erfolgen, so sei es zwingend erforderlich, dass die VT die BVG zeitnah über die Einschränkungen der S-Bahn informiert.

Die VT hat erwidert und den Erläuterungsbericht Unterlage 1 unter 8. Bauausführung aufgenommen, dass eine Verschiebung der Sperrpause aufgrund von bahnbetrieblichen Gründen nicht möglich ist und sie die Deutsche Fußball GmbH um eine Spieltagsverschiebung bitten wird. Wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, wird die BVG umgehend über die infrastrukturebedingten Einschränkungen bei der S-Bahn informiert, damit ggf. ein adäquater Ersatzverkehr (U-Bahn, etc.) eingerichtet werden kann.

Regelungsgegenstand der Planfeststellung als Rechtsinstitut des Eisenbahnsachenrechts sind Behebung oder Ausgleich sich bei Bau oder Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn als raum- und bodenbeanspruchender Infrastruktur aus deren näherem Umfeld unmittelbar ergebender rechtlicher Widerstände (vgl. EBA PF-RL 2022 S. 22). Der „Plan“ im Sinne von § 18 Abs. 1 AEG hat bodenordnenden, dinglichen Charakter. Er ist kein Bauplan, und schon gar kein Fahrplan. Ebenso wenig wie für den Bauverlauf können Regelungen über einen Schienenersatzverkehr auf § 18 Abs. 1 AEG gestützt werden (zum Bauverlauf siehe EBA Vfg Pr.1120/2310-23pp/021-0230#007 vom 05.10.2012 zur Berücksichtigung von Vollsperrungen in der Planfeststellung). Der Einrichtung eines Schienenersatzverkehrs als rein betrieblicher Vorkehrung fehle der unmittelbare Bezug zu den durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen (so OVG Koblenz 8 C 11694/17 Urt. v. 10.10.2018 juris Rn. 84). Zudem liegt seine Einrichtung in der Verantwortung des die Verkehrsleistung erbringenden EVU. Insoweit ist die Vorhabenträgerin als EIU schon nicht richtige Adressatin einer derartigen Forderung (OVG Koblenz aaO.). Der Forderung nach Einrichtung eines Schienenersatzverkehrs war somit aus Rechtsgründen im Rahmen des vorliegenden Beschlusses nicht zu entsprechen. Regelungen über einen Schienenersatzverkehr für die Dauer länger währender Streckensperrungen sind vielmehr zu gegebener Zeit zwischen dem oder

den Aufgabenträgern des ÖPNV und dem oder den EVU außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu treffen.

B.2.2.2 Charlottenburg - Wilmersdorf von Berlin

Das Bezirksamt Charlottenburg – Wilmersdorf von Berlin hat mit seiner Stellungnahme vom 31.07.2024, festgestellt, dass sie aus den übersandten Planunterlagen nicht nachvollziehen können, in welchem Umfang der ersatzlose Rückbau erfolgen soll, ob ggf. nach dem ersatzlosen Rückbau Teile der Widerlager, insb. das Widerlage 1.1. erhalten bleiben und wie sich der Endzustand nach dem Rückbau gestaltet, hier Böschungsbildung, Geländeniveau. Im Weiteren wird vom Bezirksamt angemerkt, dass die beim EBA anhängige Verfahren (Freistellungsverfahren Az. 511pf/268-2305#020 zweiter Zugang zum S-Bhf. Westkreuz vom 01.07.2021 und zudem das Planfeststellungsverfahren 511ppi/096-2301#005 Bhf. Westkreuz 2. Zugang (PÜ) vom 03.03.2022) nicht in der Planunterlage aufgeführt werden. Das Bezirksamt fordert eine Überarbeitung Planunterlage zu den von ihm genannten Punkten.

Entgegen der Stellungnahme vom Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin stellt das EBA fest, dass bereits im Erläuterungsbericht Ziff. 8.1 Bauphasen die Vorhabenträgerin (VT) den Rückbau der Widerlager und die Böschungsmodellierung eindeutig beschreibt.

Aufgrund der Stellungnahme des Bezirksamtes hat die VT einen Lageplan Unterlage 3.2 Rückbau inkl. Schnittdarstellung zum Rückbau der Unterbauten nachgereicht. Aus den Schnittdarstellungen wird ersichtlich, dass das Höhenniveau für die Rückbautiefe der Widerlager in den Böschungen bis auf 0,3 m unter GOK, die der Pfeiler im Gleisbereich bis mind. 0,1 m unter Schienenoberkante bzw. bis auf die unterirdisch liegenden Fundamente der Pfeiler vorgesehen ist. Die Böschung wird nach Abschluss der Rückbauarbeiten wieder in ihre ursprüngliche Form modelliert und durch Boden- sowie geeignete Vegetationsaufbringung (vsl. Vegetationsmatten) gegen Abrutschen/Ausspülen gesichert

Hinsichtlich der möglichen Betroffenheit des Umwelt- und Artenschutzes bzw. der Unteren Naturschutzbehörde werden vom Eisenbahn-Bundesamt unter A.3.2 Auflagen gemacht, die von der Vorhabenträgerin abzustimmen sind.

Das Eisenbahn-Bundesamt stellt fest, dass aus technischer Sicht die o.g. anhängigen Verfahren/Anträge des Bezirksamtes (Antrags auf Freistellung Az.511pf/268-2305#020, Neubau Personenüberführung 511ppi/096-2301#005 hier Bezirksamt für

den Abschnitt der Zuwegung zur neuen Personenüberführung) den Rückbau der Unterbauten nicht tangieren. Die Geländehöhe des Böschungsdammes bleibt unverändert, so dass in dieser Hinsicht keine Bedenken in Bezug auf die Planung bestehen.

Ebenso resultieren aus den o.g. anhängigen Verfahren keine Genehmigungsbedürftigkeiten für dieses Plangenehmigungsverfahren. Es bedarf im vorliegenden Verfahren keiner weiteren Berücksichtigung der anhängigen Verfahren des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf.

Die weiteren Unterlagen zum Westkreuzpark, also auch die Machbarkeitsstudie, sind dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf sowie der Senatsverwaltung von Berlin aus dem Verfahren Az. 511ppv/060-2301#002, Plangenehmigung vom 02.11.2021 bekannt, welche zudem durch den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf in Auftrag gegeben wurde. Eine Ergänzung weiterer Unterlagen zum Westkreuzpark als auch zur Machbarkeitsstudien sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

B.2.3 Natur-, Artenschutz und Landschaftspflege

Diese Nebenbestimmungen unterstützen eine sachgerechte und vollständige Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen und sind daher zum Schutz von Natur und Landschaft erforderlich.

Artenschutz

Mit der Festsetzung der Auflage A.3.2 sollen die Unterbauten unmittelbar vor dem Rückbautermin auf Besatz von Vogelarten und Fledermäuse untersucht werden, um artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können. Mit der Ersatzmaßnahme 004_V Kontrolle und Einwegverschlüsse wird sichergestellt, dass sich keine Tiere in den Spalten befinden. Mit der Maßnahme 005_CEF Anbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse sowie Ersatznistkästen für Vögel wird ein Ausgleich für die entfallenden Nester an geeigneten Standorten gewährleistet. Die Formulierung CEF ist hier nichtzutreffend. Die Maßnahme ist als Ausgleichsmaßnahme zur Aufwertung des Naturraums zu verstehen. Das Rückbauvorhaben findet an einer „dunklen Insel“ innerhalb einer sonst reich beleuchteten Stadt statt, dieser Bedeutung wird mittels der Kästen Rechnung getragen.

Durch die Nähe der Kleingärten der Bahnlandwirtschaft zum Baufeld stehen ausreichend natürliche Habitatflächen als Ausweichquartiere zur Verfügung. Die VT hat mit der Fotodokumentation von potenzieller Ausweichquartiere um das Abbruchobjekt am S-Bahnhof Westkreuz vom 02. 010.2024 Quartierstrukturen in unmittelbarer Nähe (Umkreis bis 300 m) nachgewiesen, so dass der kurzfristige Quartierverlust durch diese kompensiert werden kann. Die zusätzliche Anbringung von Ersatznistkästen ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und wurde unter A.3.2 festgesetzt. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 gewahrt, wonach keine Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 bestehen.

Zum Schutz der Zauneidechse hält es die Planfeststellungsbehörde für erforderlich, das Baufeld in der Aktivitätszeit der Zauneisechse mit einem Schutzzaun abzugrenzen. Sollten dabei Zauneidechsen angetroffen werden, ist die Planfeststellungsbehörde zu informieren. Gemäß der Unterlage 10.1 ist für den geplanten Rückbautermin mit keinem Vorkommen von Zauneidechsen zu rechnen, da Zauneidechsen in dieser Zeit inaktiv sind und ihre Winterruhe in geschützten Verstecken verbringen. Winterquartiere von Zauneidechsen werden im Vorhabenbereich ausgeschlossen (vgl. Unterlage 10.1.-Unterlage zum Natur- und Artenschutz).

Eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere dessen Nr. 3, ist durch den Rückbau der Unterbauten nicht zu besorgen, weil die Plangenehmigung unter Einschluss der in ihr angeordneten Vermeidungsmaßnahmen die erforderlichen Vorkehrungen trifft, um dem entgegenzuwirken (§ 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).

Baumfällung, Zeitvorgabe für Rodungen, Baum- und Gehölzschutz

Mit der beiliegenden Baumfällgenehmigung des Bezirksamtes Charlottenburg - Wilmersdorf Az. Um 41 2024-094 vom 15.01.2024 wurde die Baumfällung genehmigt. Eine weitere Entscheidung ist nicht erforderlich. Die Auflage A.3.2 der Gehölzrodungen ist außerhalb der Kernbrutzeit durchzuführen, somit werden artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden. Es wird gewährleistet, dass keine von Altvögeln oder nicht flüggen Jungen besetzten Nester durch die Baufeldfreiräumung zerstört werden, so dass hierdurch keine Tötung bzw. Verletzung von Altvögeln oder ihrer Jungen zu besorgen ist. Mit der Auflage die DIN 18920 sowie der RAS-LP4 einzuhalten, wird sichergestellt, dass vorhandene Bäume und Pflanzen geschützt werden.

Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Benennung einer umweltfachlichen Bauüberwachung in der Auflage A.3.2 ist erforderlich. Somit wird sichergestellt, dass keine weiteren über das Maß der Eingriffsbilanzierung hinausgehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfolgen und die Minderungs- und Schutzmaßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden.

B.2.4 Baulärm

Mit der Auflage A.3.3 soll die Nachbarschaft vor nach dem Stand der Technik vermeidbarem Baulärm geschützt werden. Die Vorhabenträgerin wird hierzu ausdrücklich auf ihre Verpflichtung zur Beachtung der genannten Verwaltungsvorschrift zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm sowie die nach dem Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin und Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG BLN) erforderliche Beantragung von Ausnahmegenehmigungen für die Durchführung von Bauarbeiten im Nachtzeitraum und an Sonn- und Feiertagen hingewiesen. Bauarbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen, die dabei zu erwartenden Geräuschemissionen und deren Beurteilung sind nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung, da hierfür - wie vorstehend ausgeführt - Ausnahmegenehmigungen von der Behörde des Landes Berlin erforderlich sind.

B.3 Gesamtabwägung

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Unterbauten des ehem. Kreuzungsbauwerk / Überführung-Stadtbahn am Bahnhof Westkreuz bei Bahn km 12,350 bis 12,450 an der Strecke 6024 Bln. Ostbahnhof - Potsdam Stadt in Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf zurückzubauen. Der Rückbau der Unterbauten ist die 2. Baustufe. Der Rückbau der Stahlüberbauten wurde bereits mit der Plangenehmigung vom 02.11.2021, Az. 511ppv/060-2301#002 genehmigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die vom Vorhaben berührten öffentlichen und Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Rechte Dritter sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

Negative Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Arten sind unter Einhaltung der beauftragten Nebenbestimmungen A.3.2 nicht zu erwarten.

In die Rechte der Vorhabenträgerin wird durch die verfüigten Auflagen nicht unverhältnismäßig eingegriffen, da sie als Veranlasser der Maßnahme dafür Sorge zu tragen hat, dass die negativen Auswirkungen des Vorhabens möglichst geringgehalten werden. Darüber hinaus stellen die erteilten Auflagen keine übermäßigen Anforderungen an die Vorhabenträgerin dar. Die Auflagen sind gerechtfertigt und auch verhältnismäßig.

Das beantragte Vorhaben ist zulässig und war mit den ergänzenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

B.4 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.5 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,

Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin,

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner
Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Auf § 67 Abs. 4 VwGO, §
80 Abs. 5 Satz 1 VwGO wird hingewiesen.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin

Berlin, den 29.10.2024

Az. 511ppv/064-2301#002

EVH-Nr. 3514366